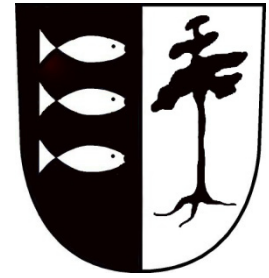


# Amtsblatt

für die

# Gemeinde Rangsdorf



14. Jahrgang

Rangsdorf, 21.11.2016

Nr. 14

Seite 1

Inhalt	Seite
1. <i>Bekanntmachungsanordnung - Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rangsdorf gemäß §6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)</i>	2-3
2. <i>Bekanntmachungsanordnung – Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Rangsdorf vom 09.11.2016 (Straßenreinigungsgebührensatzung – StrRGS)</i>	4
3. <i>Stellenausschreibung – Erzieher/in (ab sofort)</i>	5
4. <i>Bekanntmachungsanordnung des Landkreises Teltow-Fläming - Tierseuchenallgemeinverfügung</i>	6-9

**Herausgeber:** Gemeinde Rangsdorf, Der Bürgermeister, Seebadallee 30, 15834 Rangsdorf

Das Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf erscheint nach Bedarf und kann zu den bekannten Öffnungszeiten in der Bibliothek der Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 30, der Bibliothek im Ortsteil Groß Machnow, Dorfstraße 12 und in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Seebadallee 30 – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit eingesehen werden.

Einzelne Exemplare sind kostenfrei in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

Bekanntmachungsanordnung - Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rangsdorf gemäß §6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Landkreis Teltow-Fläming als höhere Verwaltungsbehörde hat die von der Gemeindevertretung Rangsdorf am 19.05.2016 in öffentlicher Sitzung beschlossene 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rangsdorf (Stand 30.03.2016) mit Schreiben vom 06.07.2016, Az. 61.05.16, genehmigt.

Die Erfüllung der Maßgaben und Auflagen hat die Gemeindevertretung in ihrem Beitrittsbeschluss zu den Auflagen zur 1. Änderung des FNP mit Stand 30.03.2016 am 29.09.2016 bestätigt. Die Bestätigung der Erfüllung der Maßgaben durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgte mit Schreiben vom 28.10.2016, Az. 61.05.16.

Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rangsdorf wurden 10 Teilbereiche des Flächennutzungsplanes geändert:

- Bereich 1: „verlängerte Puschkinstraße - Süd- und Westseite“ (Grünflächenausweisung)
- Bereich 2: „Suchraum für die Trasse der Ost-West-Verbindungsstraße“ (auf der Konversionsfläche zwischen Puschkinstraße und Bahn)
- Bereich 3: „Langobardenstraße / Grenzweg“ (Waldflächenausweisung)
- Bereich 4: „Jütenweg“ (Löschung des Verwaltungsstandorts)
- Bereich 5: „Platz der Deutschen Einheit“ (Grünflächenausweisung angrenzender Flächen)
- Bereich 6: „Seebadallee - Südseite / Hinterland“ (Wohnflächenausweisung)
- Bereich 7: „Groß Machnow-Mittenwalder Straße-Nordseite“ (Gewerbeflächenerweiterung)
- Bereich 8: „Gartenstraße-Nordseite, Dorfstraße-Ostseite“ (Änderung von Wohn- und Mischgebietsausweisung)
- Bereich 9: „verlängerte Straße am Stadtweg – Westseite“ (Änderung der Sportanlagenausweisung als Grünfläche)
- Bereich 10: „Grenzweg – Westseite“ (Grünflächenausweisung).

Der Flächennutzungsplan und die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rangsdorf werden auf Dauer zu jedermanns Einsicht zu den Sprechzeiten im Bauamt der Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 30, 15834 Rangsdorf, Zimmer 2.02 bereitgehalten:

<b>Dienstag</b>	<b>8.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>8.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr</b>

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Flächennutzungsplan und die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes können auch im Internet unter [www.rangsdorf.de](http://www.rangsdorf.de) bei „Verwaltung / Satzungsrecht“ eingesehen werden.

Die Bekanntmachung wird gemäß §10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB), neugefasst durch Bekanntmachung vom 23.09.2004, (BGBl.I/04, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl.I/15, S. 1722) i.V.m. § 3 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) und i.V.m. §1 Abs. 1 der Bekanntmachungsverordnung vom 01.12.2000 im Amtsblatt der Gemeinde Rangsdorf Nr. 14 vom 21.11.2016 veröffentlicht.

Durch die Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde wird die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rangsdorf wirksam.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind

- die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges

dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Genehmigung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Rangsdorf, den 09.11.2016

gez.  
Rocher  
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung – Satzung über die Erhebung von  
Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Rangsdorf vom 09.11.2016  
(Straßenreinigungsgebührensatzung – StrRGS)

Hiermit wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Rangsdorf vom 09.11.2016 gemäß

- § 18 der Hauptsatzung der Gemeinde Rangsdorf vom 18.03.2009, zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rangsdorf vom 12.11.2012 in Verbindung mit
- § 3 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) und
- § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung- BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl II/00, Nr. 24, S. 435) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.04.2006 (GVBl I/06, Nr. 4, S. 46 - 48)

im „Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf“ angeordnet.

Rangsdorf, den 09.11.2016

gez.  
Rocher  
Bürgermeister

Stellenausschreibung – Erzieher/in (ab sofort)

Die Gemeinde Rangsdorf sucht sofort

**Erzieher/Erzieherinnen.**

Voraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss zur/m staatlich anerkannte/n Erzieher/in oder ein gleichwertiger Abschluss.

Eine hohe Einsatzbereitschaft, Belastbarkeit und Teamfähigkeit sind selbstverständlich.

Die Stellen sind unbefristet. Die wöchentliche Arbeitszeit ist flexibel 26 bis 32 Stunden (geteilter Dienst), 28 bis 35 Stunden. Die Vergütung erfolgt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (Anschreiben; Lebenslauf; Beurteilungen; Zeugnisse, welche die Ausbildung und bestandene Prüfungen dokumentieren) richten Sie bitte bis zum **16.12.2016** an:

Gemeinde Rangsdorf  
Personalabteilung  
Seebadallee 30  
15834 Rangsdorf

oder

die E-Mail-Adresse: [personalamt@rangsdorf.de](mailto:personalamt@rangsdorf.de).

Falls Sie die Rücksendung ihrer Bewerbungsunterlagen wünschen, legen Sie bitte einen adressierten und ausreichend frankierten Briefumschlag bei.  
Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Bekanntmachungsanordnung des Landkreises Teltow-Fläming –  
Tierseuchenallgemeinverfügung

**Anordnung der Aufstallung von Geflügel in Risikogebieten und  
weiterer Schutzmaßnahmen  
für das Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming**

Gemäß § 13 der Geflügelpest-Verordnung<sup>1</sup> und § 38 Abs. 11 i.V. m. § 6 des Tiergesundheitsgesetzes<sup>2</sup> lege ich folgende Städte, Gemeinden bzw. Ortsteile als **Risikogebiete** fest:

- A. Stadt Trebbin, Kliestow, Blankensee, Schönhagen, Stangenhagen, Löwendorf, Ahrensdorf (in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal),
- B. Rangsdorf, Klein Kienitz, Jühnsdorf,
- C. Hohengörsdorf, Hohenahlsdorf, Borgisdorf, Werbig, Gräfendorf, Welsickendorf, Höfgen

1. In den aufgeführten Städten, Gemeinden und Ortsteilen ist grundsätzlich alles Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten, Gänse) aufzustallen.

Die Aufstallung kann erfolgen

- in geschlossenen Ställen oder
- unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung (kein Netz) und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.

Ausnahmen von der Aufstallungspflicht werden nicht zugelassen.

2. In den Risikogebieten sind Ausstellungen und Märkte mit Geflügel gemäß § 4 Viehverkehrsverordnung<sup>3</sup> verboten.
3. Geflügel aus den Risikogebieten darf nicht zu Ausstellungen oder Märkten in andere Gebiete verbracht werden.

Die sofortige Vollziehung der Anordnungen 1 bis 3 wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung<sup>4</sup> angeordnet.

---

<sup>1</sup> Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212) in der aktuellen Fassung

<sup>2</sup> Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) in der aktuellen Fassung

<sup>3</sup> Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Vieverkehrsverordnung – ViehVerkV)<sup>1</sup> In der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203) in der aktuellen Fassung

<sup>4</sup> Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2014 (BGBl. I S. 890) m.W.v. 16.07.2014

### Weitere Schutzmaßnahmen für Geflügelhalter im Landkreis Teltow-Fläming

4. Wer Geflügel hält, hat dieses dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt gemäß Viehverkehrsverordnung mitzuteilen. Wer Geflügel halten will, hat der zuständigen Behörde zusätzlich zu den Angaben nach § 26 Absatz 1 Satz 1 der Viehverkehrsverordnung mitzuteilen, ob er das Geflügel in Ställen oder im Freien hält. Wer sein Geflügel bereits gemeldet hat, muss die Meldung nicht wiederholen.
5. Wer Geflügel hält, hat ein Register zu führen und drei Jahre lang aufzubewahren. In das Register sind unverzüglich einzutragen:
  - im Falle des Zugangs von Geflügel Name und Anschrift des Transportunternehmens und des bisherigen Tierhalters, Datum des Zugangs sowie Art des Geflügels,
  - im Falle des Abgangs von Geflügel Name und Anschrift des Transportunternehmens und des künftigen Tierhalters, Datum des Abgangs sowie Art des Geflügels,
  - für den Fall, dass mehr als 100 Stück Geflügel gehalten werden, je Werktag die Anzahl der verendeten Tiere,
  - für den Fall, dass mehr als 1 000 Stück Geflügel gehalten werden, je Werktag zusätzlich die Gesamtzahl der gelegten Eier jedes Bestandes,
  - im Falle der Abgabe von Geflügel auf einer Geflügelausstellung oder einer Veranstaltung ähnlicher Art zusätzlich
    - a) die Anzahl und
    - b) die Kennzeichnung des Geflügels.
6. Werden in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten zu Erwerbszwecken gehalten, gelten die die Meldepflicht nach Satz 4 und die Pflicht zur Führung eines Registers nach Satz 5 Anstrich 1 bis 3 und 5 Buchstabe a entsprechend.
7. Wer Geflügel hält, hat sicherzustellen, dass
  - die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind,
  - die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden und
  - Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit den Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.
8. A. Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand
  - Verluste von mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder
  - Verluste von mehr als 2 vom Hundert der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren auf oder
  - kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme,

so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

B. Treten in einem Enten- oder Gänsebestand (ohne anderes Geflügel), über einen Zeitraum von mehr als vier Tagen

- Verluste von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit der Tiere des Bestandes oder
- eine Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von mehr als 5 von Hundert ein,

so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem Influenzavirus ausschließen zu lassen.

Im Fall von Nr. 8 ist der Tierhalter verpflichtet das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt über die Verluste und die erfolgten Maßnahmen zu informieren.

**Telefon: 03371/608-2201, -2210;**  
**Fax: 03371/608-9040 oder**  
**Email: veterinaeramt@teltow-flaeming.de)**

### **Begründung**

Gemäß §1 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes bin ich zuständig für die Durchführung der Vorschriften des Tiergesundheitsgesetzes und der auf Grund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

Bei totaufgefundenen Wildvögeln in Schleswig-Holstein, Baden Württemberg, Bayern und Mecklenburg-Vorpommern wurde das hochpathogene aviäre Influenza A Virus (HPAIV) des Subtyps H5N8 nachgewiesen. Das gleiche Virus ist bei verendeten Wasservögeln in vier weiteren europäischen Staaten (Ungarn, Polen, Schweiz und Österreich) aufgetreten. Damit ist der Nachweis erbracht, dass dieses Virus aktuell in der Wildvogelpopulation weit verbreitet ist. Das Friedrich-Loeffler-Institut schätzt in seiner daraufhin aktualisierten Bewertung das Risiko einer Übertragung des Erregers durch Wildvögel auf Hausgeflügelbestände, insbesondere bei Haltungen in der Nähe von Wasservogelrast- und –sammelplätzen, als hoch ein.

Auf der Grundlage einer Risikobewertung sind deshalb diese Maßnahmen zum Schutz der Hausgeflügelbestände erforderlich.

Die festgelegten Risikogebiete für den Landkreis Teltow-Fläming befinden sich in der Umgebung von Wildvogeleinstandsgebieten um den Blankensee und den Rangsdorfer See, in denen ein erhöhtes Wildvogelaufkommen festgestellt wurde. Weiterhin gelten als Risikogebiete besonders geflügeldichte Gebiete im Landkreis Teltow-Fläming.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung ist die sofortige Vollziehung dann anzuordnen, wenn ein besonderes Interesse seitens der Öffentlichkeit besteht. Vorliegend besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass der Eintrag und die Ausbreitung der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände verhindert werden muss. Die Maßnahme dient dem Schutz hoher Rechtsgüter, die Gefahr der Weiterverbreitung der Tierseuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen, als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs.



Diese Verfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

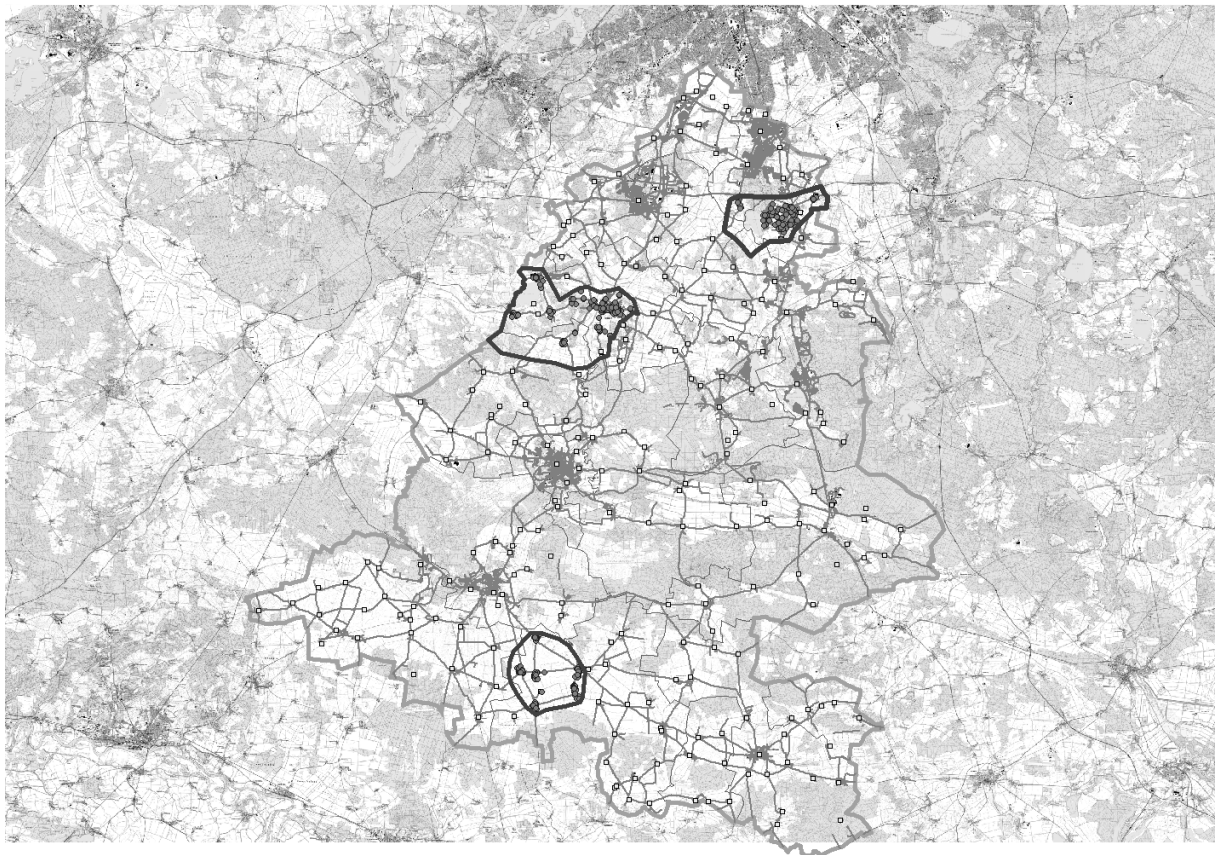
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landrätin, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde einzulegen.

**Hinweise**

Verstöße gegen die Bestimmungen der Geflügelpest – Verordnung können gemäß § 64 Nr. 17 in V. m. §32 Tiergesundheitsgesetz mit einer Geldbuße bis 30.000 Euro geahndet werden.

Luckenwalde, den 14.11.2016

gez.  
Wehlan  
Landrätin



*Karte Aufstellungsgebiete*